

Reglement für die Geschäftsprüfungskommission

18. August 2008

Chronologie

Erlass

Beschluss des Parlaments vom 18. August 2008; Inkrafttreten am 1. September 2008 (siehe Art. 16 des Reglements).

Das Parlament erlässt gestützt auf Art. 44 und 65 der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 folgendes

Reglement für die Geschäftsprüfungskommission

I. Gegenstand

Art. 1

- Gegenstand
- 1 Dieses Reglement regelt Organisation und Geschäftsgang der Geschäftsprüfungskommission (GPK), soweit diese Belange nicht bereits in der Gemeindeordnung und im Geschäftsreglement des Parlamentes geregelt sind.
 - 2 Im Übrigen ordnet die Geschäftsprüfungskommission ihre Arbeitsweise selbst.

Art. 2

- Vorbehalt
- Bestimmungen anderer Reglemente über Aufgaben anderer Kommissionen und deren Zusammenwirken mit der Geschäftsprüfungskommission bleiben vorbehalten.

II. Organisation

1. Referentinnen und Referenten

Art. 3

- Bezeichnung
- 1 Die Geschäftsprüfungskommission bezeichnet für jede Verwaltungseinheit eine ständige Referentin oder einen ständigen Referenten und regelt die Stellvertretung.
 - 2 Die Zuteilung ist zu überprüfen, wenn sich in der Zusammensetzung der Geschäftsprüfungskommission oder des Gemeinderates Änderungen ergeben haben.

Art. 4

Aufgaben

- 1 Die Referentinnen und Referenten prüfen alle Geschäfte, soweit sie die ihnen zugewiesene Verwaltungseinheit betreffen, namentlich
 - die einzelnen Sachgeschäfte,
 - den Voranschlag,
 - die Rechnung und
 - den Verwaltungsbericht.
- 2 Vorlagen zu Bauten und Anlagen sind jeweils auch von der Referentin oder vom Referenten jener Verwaltungsabteilung zu prüfen, welche die Baute oder Anlage benützt.
- 3 Die Referentinnen und Referenten prüfen den allgemeinen Geschäftsgang der Verwaltung. Sie besuchen die ihnen zugewiesene Verwaltungseinheit regelmässig und lassen sich über die wichtigsten Geschäfte der vergangenen und der kommenden Monate orientieren.
- 4 Die Referentinnen und Referenten berichten im Plenum der Geschäftsprüfungskommission über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Art. 5

Ausnahmen

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission kann für eine Verwaltungseinheit mehrere ständige Referentinnen und Referenten bezeichnen, insbesondere wenn die betreffende Verwaltungseinheit dem Parlament erfahrungsgemäss überdurchschnittlich viele Sachgeschäfte zu unterbreiten hat oder in anderer Weise nach Menge oder Komplexität einen höheren Prüfungsaufwand erfordert.
- 2 Die Geschäftsprüfungskommission kann im Einzelfall
 - die Prüfungsaufgaben anderen als den ständigen Referentinnen und Referenten übertragen,
 - die ständigen Referentinnen und Referenten durch weitere Mitglieder verstärken,
 - die Prüfung auf sämtliche Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission aufteilen,
 - als Gesamtkommission Prüfungen vornehmen oder Verwaltungsbesuche abstatten oder
 - externe Personen mit Prüfungsaufgaben betrauen.

2. Aufgaben in Zusammenhang mit der Rechnungsprüfung

Art. 6

- Submission
- 1 Die Geschäftsprüfungskommission bereitet die Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans vor.
 - 2 Sie führt, falls notwendig, ein Vergabeverfahren durch.
 - 3 Sie holt die Stellungnahme des Gemeinderates ein und unterbreitet dem Parlament ihren Antrag für die Wahl und, falls notwendig, ihren Antrag für die Zuschlagsverfügung.

Art. 7

- Behandlung der Rechnung
- 1 Der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans geht an die Geschäftsprüfungskommission zuhanden des Parlaments. Die Geschäftsprüfungskommission gibt dem Gemeinderat Gelegenheit zur Stellungnahme.
 - 2 Der gemeinsame Erläuterungsbericht von Rechnungsprüfungsorgan und Finanzkontrolle geht an den Gemeinderat. Dieser gibt den Erläuterungsbericht mit seiner Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis.
 - 3 Der Gemeinderat verabschiedet seine Stellungnahmen so, dass sie von der Geschäftsprüfungskommission zusammen mit der Rechnung behandelt werden können.
 - 4 Für die Berichterstattung im Parlament gilt Art. 13.

III. Geschäftsgang

Art. 8

- Aktenzustellung
- Akten zu Geschäften des Gemeinderates, die dem Parlament unterbreitet werden, müssen der Geschäftsprüfungskommission spätestens 14 Tage vor der betreffenden GPK-Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, so kann die Geschäftsprüfungskommission dem Parlament Verschiebung der Beratung beantragen.

Art. 9

Die Geschäftsprüfungskommission kann sämtliche Akten zur Einsichtnahme verlangen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Prüfungs- und Aufsichtstätigkeit benötigt.

Art. 10

Einberufung

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Geschäftsprüfungskommission zu Sitzungen ein.
- 2 Ordentlicherweise tritt die Geschäftsprüfungskommission zu einem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt vor den Sitzungen des Parlamentes zusammen.
- 3 Weiter beruft die Präsidentin oder der Präsident eine Sitzung ein, wenn es mindestens drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission verlangen oder wenn das Parlament es beschliesst.
- 4 Ferner kann die Präsidentin oder der Präsident die Geschäftsprüfungskommission zu einer Sitzung einladen, wenn sie wichtige Beschlüsse zu fassen oder Angelegenheiten zu beraten hat oder wenn der Gemeinderat es beantragt.
- 5 Die Mitglieder des Gemeinderates haben das Recht und die Pflicht, betreffend Geschäfte ihrer Direktion an den Sitzungen der GPK teilzunehmen.
- 6 Die Präsidentin oder der Präsident lädt soweit erforderlich Dritte zur Sitzung ein, namentlich alle oder einzelne Mitglieder des Gemeinderates, die Parlamentspräsidentin/den Parlamentspräsidenten oder Mitarbeitende der Verwaltung. Sie/Er berücksichtigt dabei die Anregungen der übrigen Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 11

Abstimmungen

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident legt fest, wie weit die Beratung in Anwesenheit von Dritten erfolgt.
- 2 Abstimmungen erfolgen offen und ausschliesslich in Anwesenheit der GPK-Mitglieder und der Protokollführerin oder des Protokollführers. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

IV. Berichterstattung im Parlament**Art. 12**

Orientierung

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission orientiert das Parlament über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung.
- 2 Die Orientierung erfolgt mündlich durch die Referentinnen und Referenten, welchen die betreffende Verwaltungseinheit zugewiesen ist. In besonderen Fällen kann die Orientierung schriftlich oder durch andere Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erfolgen.

- 3 Über den Verwaltungsbericht orientieren alle Referentinnen und Referenten für den Teil, welcher die ihnen zugewiesene Verwaltungseinheit betrifft. Die Geschäftsprüfungskommission gibt dem Parlament eine schriftliche Zusammenfassung ab.
- 4 Über den gesamten Voranschlag und die gesamte Jahresrechnung orientiert nur die Referentin oder der Referent, welche/welcher für die Direktion Präsidiales und Finanzen zuständig ist.
- 5 Die Geschäftsprüfungskommission kann beschliessen, das Parlament in anderer Weise zu orientieren. Namentlich kann sie über Vorkommnisse von besonderer Bedeutung schriftlich Bericht erstatten.

Art. 13

Empfehlung

Zu jeder Vorlage gibt die Geschäftsprüfungskommission dem Parlament ihre Abstimmungsempfehlung unter Angabe des Stimmenverhältnisses in der Geschäftsprüfungskommission.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14

Änderung von Erlassen

Das Geschäftsreglement des Parlamentes vom 13. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:¹

Art. 22

...

Art. 15

Aufhebung eines Erlasses

Das Reglement vom 23. August 1991 für die Geschäftsprüfungskommission wird aufgehoben.

Art. 16

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Köniz, den 18. August 2008

Im Namen des Parlamentes:

Der Präsident: Der Sekretär:

Martin Graber Markus Heinzer

¹ Die Änderungen sind im genannten Erlass eingefügt.

